



KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE OBERDORF

O R T S P L A N U N G

ALPENSTRASSE / STUDIEN- ZENTRUM BOSCH

AUFLAGEEXEMPLAR

Vom Gemeinderat beschlossen am *5. März 2007*

Der Gemeindepräsident: *F. Müller* Der Gemeindevizepräsident: *F. Müller*

F. Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am *3. Juli 2007*

mit RRB Nr. *2007/1160*

Der Staatschreiber:

i. V. Studer



Datum	09.11.2006	Proj.	U. Allemann	Rev.		QM	435
Format	60 / 63	Gz.	Dud / Ilma	Rev.		Plan - Nr.	
Massstab	1:1000	Gepr.		Rev.		TB.Nr.	55.54.103

Ernst+Berger AG Solothurn
Schöngrünstrasse 35
Ingenieure und Planer
CH - 4500 Solothurn
Tel 032/624 48 48
Fax 032/624 48 96

Plotfile: S:\ib-cad\mstation\5554\LOT\55_54_103.dgn Plotdatum: 10-NOV-2006 11:11 user: maradant

LEGENDE BAUZONENPLAN

(RRB Nr.2469 vom Dezember 2001)

- W2a Wohnzone 2a (normal)
- W2b Wohnzone 2b (Flachdach)
- W2c Wohnzone 2c (verdichtet)
- Wd Wohnzone d, verdichtet und mit Gestaltungsplanpflicht
- G Gewerbezone G1
- Wald
- Waldabstandslinie
- GP Zone mit Gestaltungsplanpflicht

NEUER ZUSTAND

Genehmigungsinhalt

- Wirkungsbereich Zonenplanänderung
- W2a+ Wohnzone 2a (plus)
- W2a Wohnzone 2a (normal)
- GF Grün- und Freihaltezone mit Waldabstandslinie
- GP Aufhebung Gestaltungsplanpflicht
- Öffentliche Erschliessung
- Strassenbaulinie
- GSZ Zone für Gäste und Studienzentrum

Orientierungsinhalt

- W2a Wohnzone 2a (normal)
- W2b Wohnzone 2b (Flachdach)
- Waldfeststellung vom 1.04.2004
- Wald
- mögliche Parzellierung

Genehmigungsinhalt
Ergänzung Zonenreglement

W2a+ Wohnzone W2a plus
Die Zone W2a plus entspricht der Zone W2a. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten lauten die besonderen Vorschriften (§1 Abs. 4) in Abweichung zur Zone W2a wie folgt:
An Hanglagen, deren Neigung des gewachsenen Terrains durchschnittlich 8% übersteigt, ist die Gebäudehöhe bergseits auf 6,00m beschränkt. Talseits darf die Traufe nicht höher liegen als bergseits.

GF Grün- und Freihaltezone (PBG § 36)

Zweck:
Freihaltung der Gebiete vor baulicher Ausnützung sowie Erhaltung und Aufwertung der Übergangsbereiche und Grünflächen am Rande der Bauzone.

Nutzung:
Landwirtschaftliche Nutzung.
Es ist eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben.

Bauten und Anlagen:
Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Nicht baubewilligungspflichtige Infrastrukturen wie Sitzbänke, Einfriedungen, Komposte, Grillplätze, Gehwege etc. sind untersagt.

Terrainveränderungen:
Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn Sie der Aufwertung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

Besondere Bestimmungen:
Die Grün- und Freihaltezone zählt nicht als anrechenbare Landfläche für die Berechnung der Ausnützungsziffer.

